

**53. Können auf Grund der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 Dienstbezüge nur einmal oder auch mehrmals herabgesetzt werden?**

Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kap. III (Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen) § 1 Abs. 1 (RGBl. I S. 537, 557).

III. Zivilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1934 i. S. R. (Kl.) w. Gewerkschaft R. L. (Bekl.). III 87/34.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der bei der Beklagten als Bergwerksdirektor bis zum 31. Dezember 1938 fest angestellte Kläger bezog an vertraglichen Barbezügen jährlich 37500 RM. Unter dem 31. Mai 1930 entzog ihn die Beklagte seines Dienstes, sicherte ihm jedoch die Weiterzahlung der Barbezüge bis zum 31. Dezember 1938 zu. Unter Hinweis auf die Dritte Notverordnung vom 6. Oktober 1931 setzte sie die Barbezüge durch Schreiben vom 18. Dezember 1931 auf 22500 RM. und durch Schreiben vom 22. März 1932 weiter auf 18000 RM. jährlich herab. Mit der Klage hat der Kläger für die Zeit bis zum 31. August 1932 die Kürzungsbeträge von zusammen 7000 RM. nachgefordert.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Das Berufungsgericht hat dagegen nur die zweite Kürzung für unberechtigt erachtet. Es hat daher die Klage hinsichtlich der Beträge

der ersten Kürzung in Höhe von zusammen 6250 RM. abgewiesen und nur noch die Beurteilung der Beklagten zur Nachzahlung der verbleibenden 750 RM. aufrechterhalten. Mit der Revision hat der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, mit der Anschließungsrevision die Beklagte Abweisung auch der Forderung auf Nachzahlung der Beträge der zweiten Kürzung erbeten. Beide Revisionen wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird bargelegt, daß die Revision des Klägers keinen Erfolg haben kann; dann fährt das Urteil fort:)

Die Anschließungsrevision der Beklagten betrifft die vom Berufungsgericht mißbilligte nochmalige Herabsetzung der schon gekürzten Dienstbezüge des Klägers. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Dritte Notverordnung vom 6. Oktober 1931 dem Dienstberechtigten nur ein einmaliges Herabsetzungsrecht verliehen hat. Für diese Ansicht spricht entscheidend schon der Wortlaut des Fünften Teils, Kap. III § 1 Abs. 1 das. Danach dürfen nur solche dienstvertraglichen Vergütungen herabgesetzt werden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom Dienstberechtigten übernommen worden sind, die mithin ihren Inhalt nicht erst nach dem 7. Oktober 1931 erhalten haben. Dies ist jedoch bei der Dienstvergütung des Klägers der Fall, die zwar ursprünglich vor dem Inkrafttreten der Verordnung begründet war, dann aber nach deren Inkrafttreten herabgesetzt worden ist und damit einen neuen Inhalt erhalten hat. Auf eine solche Dienstvergütung trifft die Verordnung nicht mehr zu. Eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes verbietet sich, weil das darin verliehene Kürzungsrecht eine Notmaßnahme in wirtschaftlich schwerer Zeit darstellt und die Eigenschaft einer Ausnahmebestimmung hat. Das Kürzungsrecht bedeutet ferner einen besonders schweren Eingriff in vertraglich gesicherte Rechte und erfordert deshalb eine enge Auslegung. Da das Gesetz nicht eine mehrmalige Ausübung des Kürzungsrechts ausdrücklich gestattet, kann nur eine einmalige als zulässig gelten.

Wirtschaftliche Erwägungen führen zu keinem anderen Ergebnis. Die Notverordnung ist zu einer Zeit ergangen, als die Weltwirtschaftskrise die allgemeine wirtschaftliche Lage in Deutschland besonders bedrohlich gestaltet und den Bestand vieler Unternehmungen

in Gefahr gebracht hatte. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft mit dem Auslande war vor allem dadurch gefährdet worden, daß die Herstellungskosten der wirtschaftlichen Erzeugnisse, namentlich die Personalausgaben, gegenüber den gesunkenen Weltmarktpreisen zu hoch geworden waren. Um die deutsche Wettbewerbsfähigkeit wieder herzustellen oder zu erleichtern, hat der Gesetzgeber dem Dienstberechtigten das Recht gegeben, übermäßig hohe vertragliche Dienstvergütungen, die er vor Erlass der Verordnung ohne Voraussetzung des später eingetretenen weltwirtschaftlichen Zusammenbruchs vielleicht auf lange Zeit übernommen hatte, einseitig im Rahmen des Gesetzes auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Der Zweck des Gesetzes war also, dem Dienstberechtigten die Möglichkeit zu geben, die persönlichen Herstellungskosten in seinem Unternehmen der damals zutage getretenen, unvorhergesehenen verhängnisvollen Verschlechterung der Wirtschaftslage etwas anzupassen. Dieser Zweck war durch einmalige Ausübung des dem Dienstberechtigten verliehenen Kürzungsrechts zu erreichen. Ein Recht zur dauernden Anpassung der persönlichen Herstellungskosten an die jeweilige Wirtschaftslage, wie es die Revision vertritt, hätte dagegen erfordert, dem Dienstberechtigten auch eine Verpflichtung zur Erhöhung der Dienstbezüge bei Besserung der Wirtschaftslage aufzuerlegen. Das Gesetz kennt jedoch solche Verpflichtung nicht.

Zu keiner anderen Auffassung nötigt endlich der Umstand, daß die Verordnung die Geltung ihrer Vorschriften über das Kürzungsrecht nicht auf kurze Zeit beschränkt, sondern den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens der Bestimmung durch die Reichsregierung überlassen, daß diese jedoch die Vorschriften bisher nicht außer Kraft gesetzt hat. Die ungezwungene Erklärung dafür ergibt sich daraus, daß dem Dienstberechtigten, der von der Wirtschaftskrise anfänglich noch nicht so schwer betroffen war und die vor dem Inkrafttreten der Notverordnung auf lange Zeit zugesagten Dienstvergütungen zunächst noch leisten konnte, im Falle der zu befürchtenden Verschlechterung auch seiner Wirtschaftslage das in anderen Unternehmungen früher schon ausgeübte einmalige Kürzungsrecht noch offen bleiben sollte.